

Arbeitsentwurf der Bund-Länder-Kommission Neuordnung der gesetzlichen Unfallversicherung

Am 11. November 2005 haben sich die Partner der Großen Koalition geeinigt: „Die Globalisierung und der Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft wirken sich zunehmend auf die gesetzliche Unfallversicherung aus. Wir werden den Auftrag des Deutschen Bundestages aus der letzten Legislaturperiode aufgreifen und in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Konzept für eine Reform der Unfallversicherung entwickeln, um das System auf Dauer zukunftssicher zu machen. Wesentliche Ziele sind eine Straffung der Organisation, die Schaffung leistungsfähiger Unfallversicherungsträger und ein zielgenaueres Leistungsrecht. Ein Gesetzentwurf soll den gesetzgebenden Körperschaften bis zur Mitte der Legislaturperiode vorgelegt werden.“

Diese im Koalitionsvertrag festgehaltene Vereinbarung ist die Grundlage für den jetzt vorliegenden Arbeitsentwurf einer Bund-Länder-Kommission zur Reform der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen vom 7. Februar 2007. Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden berücksichtigt.

Organisation

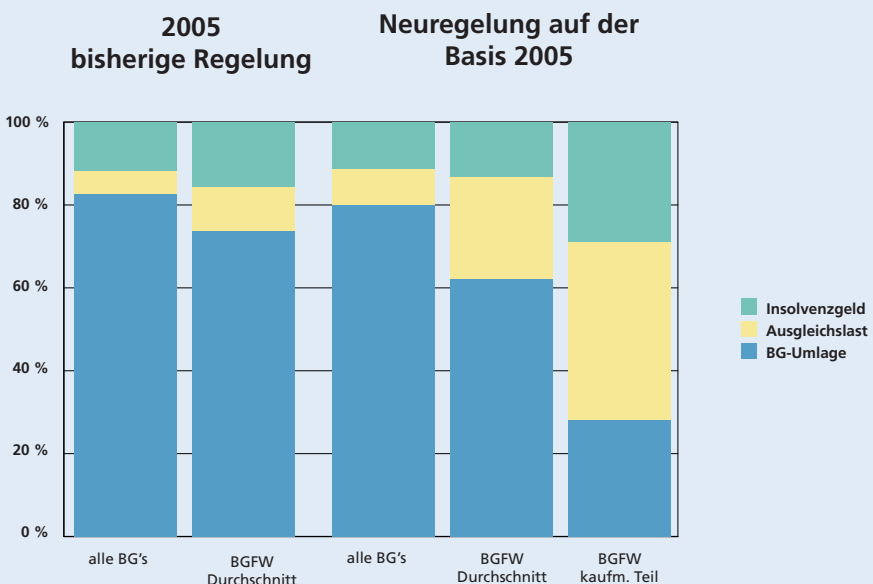
Das „Düsseldorfer Modell“ der BGFW orientiert sich an den Interessen der Branche. Es beschreibt einen Unfallversicherungsträger,

der die Energieversorgung, Wasserversorgung, Entsorgung und angrenzende Bereiche zusammenfasst (siehe betrifft sicherheit 3/2006). Damit wird für den organisatorischen Bereich ein Ziel beschrieben, das die Bezeichnung Reform verdient.

Der erste Arbeitsentwurf eines Reformgesetzes orientiert sich an einem Kompromiss, der in der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften am 01. Dezember 2006 gefunden wurde. Für eine tiefere Reform, die das „Düsseldorfer Modell“ ermöglicht, findet sich in der aktuellen politischen Diskussion keine Mehrheit. Favorisiert werden nur Fusionen bestehender Berufsgenossenschaften. Eine Neugestaltung des Katasters, um branchenbezogene zukunftssichere Unfallversicherungsträger zu bilden, wird nicht in Erwägung gezogen. Zu allem werden unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich größere Einheiten angestrebt. Unter dem Dach eines großen Unfallversicherungsträgers sei auch eine branchenorientierte Gliederung möglich, so das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Den Vorstellungen der Mitgliederversammlung des HVBG folgend wird im Gesetzentwurf von neun Berufsgenossenschaften und nicht wie vor rund einem Jahr im Eckpunktetpapier der Bund-Länder-Kommission von sechs Berufsgenossenschaften gesprochen.

VERGLEICH DER VERHÄLTNISS E IN DER LASTENVERTEILUNG



MÖGLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE BESTEHENDER BERUFGENOSSENSCHAFTEN

Rohstoffe Bergbau-BG, Steinbruchs-BG, Lederindustrie-BG, BG der chemischen Industrie, Papiermacher BG, Zucker BG	Nahrungsmittel und Gaststätten BG Nahrungsmittel und Gaststätten, Fleischerei-BG	Bauwirtschaft BG Bau
Metall Hütten- und Walzwerks-BG, Maschinenbau- und Metall-BG, Norddeutsche Metall-BG, BG Metall Süd	Handel Großhandels- und Lagerei-BG, BG für den Einzelhandel	Verwaltungen und Dienstleistungen Verwaltungs-BG, BG der keramischen und Glas-Industrie, BG der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft
Verarbeitendes Gewerbe BG der Feinmechanik und Elektrotechnik, Holz-BG, BG Druck und Papierverarbeitung, Textil- und Bekleidungs-BG	Transport, Verkehr und Logistik BG für Fahrzeughaltungen, BG der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen, See-BG	Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Wenig überzeugend ist die Anzahl der Unfallkassen geregelt: Es soll weiterhin eine Unfallkasse je Bundesland toleriert werden. Zur Zukunft der Unfallkasse Post und Telekom und der Eisenbahn-Unfallkasse sind Regelungen im Gesetzentwurf noch nicht enthalten. Damit ist auch noch offen, ob die wettbewerbsverzerrende Freistellung dieser Träger vom Lastenausgleich beibehalten wird.

Ebenfalls wettbewerbsverzerrend wirkt die vorgesehene „Entfristung“ des derzeit geltenden Moratoriums, das Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung der öffentlichen Hand bei dem Sondersystem der Unfallkassen belässt. Diese erwerbswirtschaftlich betriebenen Unternehmen müssen den gewerblichen Berufsgenossenschaften zugeordnet werden.

Die Selbstverwaltung der BGFW sieht unter den veränderten Rahmenbedingungen des Arbeitsentwurfs die größten Vorteile für die Erhaltung der Branchen der BGFW in der Zuordnung zum Bereich Verwaltungen und Dienstleistungen. Gespräche mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft lassen günstige Ergebnisse sowohl für die Mitgliedsunternehmen hinsichtlich der Höhe des Beitrages als auch für die Organisation der BGFW erwarten.

Lastenverteilung

Von erheblichem Einfluss auf alle anderen Reformbereiche der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Verteilung alter Rentenla-

sten. Schrumpfende oder wegbrechende Wirtschaftszweige können die Unfallrentenlast, die sie in der Vergangenheit hervorgebracht haben, nicht mehr tragen. Nur durch eine überzeugende Lösung dieser Problematik kann das System der gesetzlichen Unfallversicherung auf Dauer zukunftssicher gemacht werden. Mit dem Arbeitsentwurf des Reformgesetzes legt die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Konzept für die Lastenverteilung vor. Auch in dieses Konzept sind die Vorstellungen der Mitgliederversammlung des HVBG eingeflossen.

Die Selbstverwaltung der BGFW hat neben anderen Berufsgenossenschaften diesem Konzept nicht zugestimmt. Es beruht teilweise auf nicht sachgerechten Grundlagen und führt in Verbindung mit dem gewählten Verteilungsmaßstab zu einer unzumutbaren und nicht gerechtfertigten Mehrbelastung der Mitgliedsunternehmen der BGFW. Insbesondere die kleinen und mittelgroßen kommunalen Energie- und Wasserversorgungsunternehmen werden überfordert. Die auch in der Vergangenheit schon überproportionale Belastung der BGFW, die sich durch die Neuregelung noch erheblich verstärken würde, zeigt die vergleichende Grafik.

Die Neuregelung soll grundsätzlich bewirken, dass eine Branche ihrem aktuellen Unfallgeschehen entsprechend die Rentenlast selbst trägt. Die Differenz zu der tatsächlich vorhandenen Belastung wird über die Lastenverteilung auf alle Berufsgenos-

schaften umgelegt. Diese überschüssigen Anteile aller Berufsgenossenschaften summieren sich auf fast 900 Millionen Euro und liegen damit erheblich über den bisherigen Aufwendungen für den Lastenausgleich (2005 ca. 560 Millionen Euro). Gleichzeitig zahlen nach dem neuen Konzept nicht mehr wie bisher 21 sondern nur noch 13 Berufsgenossenschaften in das System ein. Der von den Mitgliedsunternehmen der BGFW aufzubringende Betrag würde von 7,37 Millionen Euro (2005) um 170 Prozent auf fast 20 Millionen Euro steigen. Damit wird das Verursacherprinzip weiter zurückgedrängt. Auch leistungsfähige Branchen werden von den selbst verursachten Lasten befreit. Personal- und lohnintensive Gewerbebereiche, die nicht in der Lage sind, das Betriebsergebnis durch Arbeitsplatzabbau zu verbessern oder die Produktion in Billiglohnländer zu verlagern werden gezwungen, diese Altlasten zu finanzieren.

Der Gesetzentwurf sieht die Verteilung der Überaltlast zu 70 Prozent nach Entgelt und zu 30 Prozent nach Neurenten vor. Schon der Verzicht auf die entgeltabhängige Verteilung würde die Belastung für die BGFW um 4,5 Millionen Euro jährlich reduzieren. Dieses wäre ein erster Schritt in eine sachgerechte Umverteilung. Weitere Mängel im Gesetzentwurf, etwa in der Art der Einbeziehung von Berufskrankheiten oder der vereinfachten Ermittlung der Überaltlast sind ebenfalls zu überdenken.

